

Landgericht

Stiche vor Mannheimer Café: Täter muss fünf Jahre in Haft

Mannheim. Fünf Jahre Haft wegen schwerer Körperverletzung lautete gestern am Landgericht das Urteil im Prozess gegen Actay G. Seine Anwälte hatten maximal drei Jahre gefordert und dafür geworben, den Haftbefehl aufzuheben, um G. offenen Vollzug zu ermöglichen. Die Staatsanwältin ist bei der Tat sogar von heimtückischen Mordversuch ausgegangen, sie forderte acht Jahre.

Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass der 44-Jährige am 14. Juli des vergangenen Jahres gegen 21 Uhr vor einem Café in H3, 11 mehrfach auf K. einstach. Dieser Mann und der Verurteilte hatten zuvor darin an verschiedenen Tischen Karten gespielt. G. wandte sich dort an K., legte ihm freundschaftlich den Arm um die Schulter und bat ihn, kurz zu einem Gespräch nach draußen zu kommen. Das belegen Aufnahmen einer Überwachungskamera im Café und Zeugen. Die beiden gehen hinaus, für die folgende Szene gibt es keine Kameraaufzeichnungen mehr. Woher kam das Messer?

Das spätere Opfer, das den Angeklagten nicht gekannt haben soll, sei diesem arglos nach draußen gefolgt. Dort soll der Angeklagte zunächst gefragt haben, ob der ihn nicht erkenne, was der Mann - auch nach wiederholter Nachfrage durch den Angeklagten - verneint habe. „Jetzt wirst du mich kennenlernen“, habe dann Anklage Actay G. laut gesagt, ihn am Kragen gepackt, sein Messer gezogen und ihm einen Stich in den linken Brustkorb versetzt. Es folgten weitere Stiche und Verletzungen vom Hals bis zur Hüfte. Der erste Stich in den Brustkorb war so stark, dass eine Rippe brach.

Unklar blieb auch nach Zeugenaussagen, ob G. das Messer freiwillig fallen ließ oder erst, als ihn zwei Männer kurz festhielten. „Weil es nicht auszuschließen ist, dass er es freiwillig machte, wird dies zu Gunsten des Angeklagten gesehen“, erklärte Richter Gerd Rackwitz in seiner Urteilsverkündung, der G. mit gesenktem Kopf zuhörte. In seinem Plädoyer hatte Anwalt Kayahan Aydin erklärt, dass nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, woher G. das Messer hatte, mit dem er zustach. Das Gericht ging trotzdem davon aus, dass G. es kurz vor der Tat von seinem nahe gelegenen Arbeitsplatz, einer Bäckerei, holte. Argumentation: G. hatte das Café kurz verlassen und ein Messer mit fester 20 Zentimeter langer Klinge trage man nicht ohne Scheide in Kleidern versteckt mit sich herum. Hintergrund: Bei der Strafzumessung macht es einen Unterschied, ob ein Plan erkennbar ist.

Ausgleich in Höhe von 5000 Euro

Das Gericht wertete für den Angeklagten, dass er nicht vorbestraft ist, die Tat nicht lange geplant und er leicht alkoholisiert war, weitgehend gestand (allerdings erst gegen Ende der Beweisaufnahme), sich entschuldigte und dem Opfer einen Ausgleich zahlen will: 5000 Euro. Die Anwältin des Nebenklägers (Anm. d. Zitierenden: Sabrina Hausen) sagte: „Die Angelegenheit ist für meinen Mandanten erledigt. Er kann G. verzeihen.“ Negativ wurde beim Urteil angerechnet, dass es fünf Verletzungen gab, von denen eine lebensgefährlich war, Tötungsvorsatz und G. planmäßig vorging.

Das Motiv blieb bis zum Schluss unklar: Ein Zeuge sagte an einem früheren Prozesstag aus, dass sein Arbeitskollege Actay G. ihm erzählt habe, dass das Opfer der Messerstecherei zwei Jahre zuvor zu einer Gruppe von fünf Männern gehört habe, die G. geprügelt hatten. G. sei an diesem Abend mit zerrissener Kleidung zu ihm gekommen, so der 24-Jährige. Doch das Opfer sagte, dass er G. nur vom Sehen kannte und vor rund zwei Jahren miterlebte, wie ihn ein Inhaber eines anderen Cafés Hausverbot erteilte. G. soll damals betrunken und laut gewesen sein. Auf Nachfrage des Richters Gerd Rackwitz betonte er, dass er dabei nicht selbst eingeschritten sei.

Actay G. hatte in der Nachbarschaft des Cafés als Bäcker gearbeitet. Diesen Beruf habe er, so schilderte der türkische Staatsangehörige dem Gericht, seit seiner Schulzeit in Istanbul ausgeübt. Er stammt aus einfachen Verhältnissen: Mutter Hausfrau, Vater Verkäufer, es gibt neun Geschwister. 2007 sei G. nach Deutschland gekommen, übersetzt seine Dolmetscherin. Ungefähr vor drei Jahren sei seine Familie im Zuge der Familienzusammenführung nachgekommen, G. hat vier Kinder.

Roland Schmellenkamp, Autor

© Mannheimer Morgen, Dienstag, 22.02.2022